

Gesichtsschädelveränderungen/-verletzungen, Mundhöhle
--

Gradation					
GNr:	I	II	III	V	VI
34		Veränderungen (auch Verletzungsfolgen) der Weichteile und Knochen im Bereich des Gesichtsschädels ohne Behinderung der Nahrungsaufnahme (z. B. mit gutem funktionellen Erfolg operierte Lippen-Kiefer-Gaumenspalte bzw. Dysgnathie, Folgezustand nach Operationen, Narben).	Veränderungen (auch Verletzungsfolgen) der Weichteile und Knochen im Bereich des Gesichtsschädels ohne Behinderung der Nahrungsaufnahme (z. B. mit gutem funktionellen Erfolg operierte Lippen-Kiefer-Gaumenspalte bzw. Dysgnathie, Folgezustand nach Operationen, Narben), auch bei liegendem Osteosynthesematerial. Gelenkveränderung der Kiefergelenke.	Veränderungen (auch Verletzungsfolgen) der Weichteile und Knochen im Bereich des Gesichtsschädels sowie Folgezustand nach Operation mit Behinderung der Nahrungsaufnahme, sofern durch Behandlung Einstufung mindestens nach Gradation III erreichbar ist. Nachuntersuchung spätestens nach 12 Monaten.	Veränderungen (auch Verletzungsfolgen) der Weichteile und Knochen im Bereich des Gesichtsschädels sowie Folgezustand nach Operation mit Behinderung der Nahrungsaufnahme, sofern eine Besserung nicht oder nur durch erhebliche Eingriffe zu erreichen ist (z. B. nicht operierte oder ohne ausreichenden Erfolg operierte Lippen-Kiefer-Gaumenspalte). Maligne Neoplasien.

Anmerkungen:

- **Beeinträchtigung der Sprache ist nach GNr 36 zu beurteilen.**
- **In Zweifelsfällen ab Gradation III fachärztliche Untersuchung (fachärztlicher Befundbericht) erforderlich.**
- **Ggf. zusätzliche Beurteilung nach GNr 37.**
- **Weitere Hinweise siehe Anlage 7.**

Erläuterungen zu GNr 34 und 37

a) Definitionen

Für die Dokumentation gelten folgende **Begriffs-/Verfahrensbestimmungen**:

- der **Frontzahnbereich** umfasst Schneide- und Eckzähne,
- der **Seitenzahnbereich** umfasst Prämolaren und Molaren,
- **Zahnlücken** gelten als geschlossen, wenn die fehlenden Zähne durch festsitzenden und/oder herausnehm-baren Zahnersatz ersetzt wurden oder ein Lückenschluss durch Zahnwanderung stattgefunden hat; fehlende Weisheitszähne zählen nicht als Lücke,
- **Zahnschäden** sind solche Schäden, die durch Behandlung behoben werden können und die voraussichtlich nicht zum Verlust der betroffenen Zähne führen,
- Zähne, die so stark zerstört oder gelockert sind, dass sie nicht erhalten werden können, sind in den Zahnteil der G-Karte (San/Bw/0103) als erkrankte, **nicht erhaltungswürdige Zähne** einzutragen und werden bei der Bewertung als fehlend (Lücke) gewertet.

Beurteilung der **Funktion**:

Zahnschäden, Schäden des Zahnhalteapparates, Zahnverluste, Zahnersatz sowie Schäden am Zahnersatz, Zahn-stellungsanomalien und funktionelle Bewegungseinschränkungen schließen die Wehrdienstfähigkeit nicht aus, sofern eine ausreichende oder eingeschränkte Funktion gemäß den nachfolgenden Kriterien vorliegt:

- **Ausreichende Funktion** liegt vor, wenn die Nahrungsaufnahme nicht behindert ist (Essen normaler Kost wie z. B. Brot mit Rinde möglich).
- **Eingeschränkte Funktion** liegt vor, wenn die Nahrungsaufnahme beeinträchtigt ist, jedoch der Ernährungs- und Kräftezustand dem Alter und der Körperlänge entspricht.
- **Nicht ausreichende Funktion** liegt vor, wenn der Untersuchte durch angeborene, traumatische, entzündliche und/oder degenerative Veränderungen der Kiefer, Zähne, des Zahnhalteapparates, der Kiefergelenke und/oder Kaumuskulatur in der Nahrungsaufnahme so stark beeinträchtigt ist, dass der Ernährungs- und Kräftezustand dem Alter und der Körperlänge nicht entspricht (z. B. dann, wenn nur die Einnahme breiiger Kost, eingeweichten Brotes, gewolften Fleisches möglich ist).

b) Beurteilung bei **kieferorthopädischer Behandlung**:

Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt einer musterungsärztlichen Untersuchung in der **aktiven Phase** einer kieferorthopädischen Behandlung befinden, sind mit Gesundheitsziffer V 37 zu beurteilen.

Liegt zum Zeitpunkt der musterungsärztlichen Untersuchung oder bei der truppenärztlichen Einstellungsuntersuchung eines Wehrpflichtigen eine **Retentionsphase mit Kontrollbedarf** vor, ist Gesundheitsziffer III 37 zu vergeben. Von Seiten der Wehrrersatzbehörde ist eine heimatnahe Einberufung anzustreben.

Für freiwillige Bewerber bzw. Bewerberinnen im Annahmeverfahren, bei der Einstellungsuntersuchung von SaZ und bei allen anderen militärärztlichen Untersuchungen gemäß FA InspSan D 01.01 (militärärztliche Begutachtung von Soldaten und Soldatinnen vor Statusänderung, Dienstzeitverlängerung, Laufbahnwechsel, Einstellung) ist während der **aktiven Phase** einer kieferorthopädischen Behandlung ebenfalls die Gesundheitsziffer V 37 zu vergeben. Auf die Möglichkeit einer militärärztlichen Ausnahme gemäß FA InspSan D 01.01 ist hinzuweisen, ggf. ist eine diesbezügliche Prüfung einzuleiten.

Änderung 2 Anlage 7/6

c) Beurteilung bei **zahnärztlich-prothetischer, parodontologischer, funktionstherapeutischer, zahnärztlich-implantologischer oder chirurgischer oder kombinierter Dysgnathie-Behandlung**

Wehrpflichtige/Freiwillige Bewerber bzw. Bewerberinnen, die im Rahmen der **musterungs-/annahmeärztlichen Untersuchung** einen gültigen genehmigten Heil- und Kostenplan/Behandlungsplan (außer Kieferorthopädie) vorlegen, sind mit der V 37 zu beurteilen. Als gültig ist ein Heil- und Kosten-plan/Behandlungsplan dann anzusehen, wenn seit Genehmigung noch keine 6 Monate vergangen sind.

Wehrpflichtige/freiwillige Bewerber bzw. Bewerberinnen erhalten in diesen Fällen ein Schreiben gemäß Anlage 6/2, das sie über die Zurückstellung erst nach Anzeige des Behandlungsbeginns belehrt. Eine Durchschrift, auf der die/der Belehrt den Empfang zu bestätigen hat, ist zu den Gesundheitsunterlagen zu nehmen.

urückgestellte Wehrpflichtige/freiwillige Bewerber bzw. Bewerberinnen sind grundsätzlich nach Ablauf von 6 Monaten, bei einer Dysgnathie-Behandlung nach Ablauf von 12 Monaten einer Nachuntersuchung zuzuführen. Wurde die begonnene Behandlung zwischenzeitlich abgebrochen, ist eine weitere Zurückstellung nicht mehr möglich.

gf. kann ein anderer, fachlich begründeter Zurückstellungszeitraum gewählt werden.

ei Personen, die auf Grund der Wehrpflicht oder aber auf Grund freiwilliger Verpflichtung Wehrdienst leisten und sich zum Zeitpunkt **der Einstellungsuntersuchung/des Diensteintrittes** in einer

zahnärztlich-prothetischen und/oder

– systematischen Parodontalbehandlung und/oder

– funktionstherapeutischen Behandlung und/oder

– zahnärztlich-implantologischen Behandlung und/oder,

– aktiven kieferorthopädischen Behandlungsphase und/oder

– kombinierten kieferorthopädischen/ kieferchirurgischen Dysgnathiebehandlung

befinden, ist im Rahmen einer Begutachtung durch einen regionalen begutachtenden Zahnarzt (BGZA) ggf. die Vergabe einer Gradation der Gesundheitsnummer 37 bzw. 34 vorzunehmen. Sofern bei kombinierten kieferorthopädischen/kieferchirurgischen Dysgnathiebehandlungen die chirurgische Therapie noch bevorsteht ist eine konsiliarische Stellungnahme eines Facharztes für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie beizuziehen.

In begründeten Einzelfällen kann eine militärische Ausnahme gemäß FA InspSan D 01.01 beantragt werden.

Bei der Beurteilung gemäß GNr. 34 ist die Entstellung mit in die Beurteilung einzubeziehen.